

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 55/2008



Veröffentlicht am: 06.07.2018

Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien

Unterrichtsfächer:

Technik¹
Wirtschaft¹

Deutsch
Ethik
Mathematik
Sozialkunde²
Sport

in der Fassung vom 06.06.2018

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 ART, UMFANG UND ZUORDNUNG DES PRAKTIKUMS 2

§ 2 ZIELE UND INHALTE DES PRAKTIKUMS 2

§ 3 ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN DES PRAKTIKUMS 3

§ 4 ALLGEMEINE REGELUNGEN 4

§ 5 INKRAFTTRETEN 5

¹ Die Fächer Technik oder Wirtschaft stellen die Erstfächer dar und müssen studiert werden.

² Das Fach Sozialkunde kann nicht mit dem Fach Wirtschaft studiert werden.

§ 1

Art, Umfang und Zuordnung des Praktikums

- (1) Diese Ordnung regelt die Durchführung der Module des Praxissemesters einschließlich der darauf vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Sekundarschulen und das Lehramt an Gymnasien. Weitere Bestimmungen zu den Modulen des Praxissemesters sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (2) Das Praktikum in Form eines Praxissemesters muss an einer dem jeweiligen Studiengang entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule (z.B. Sekundarschule/Gymnasium, Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule), in der Regel im Land Sachsen-Anhalt, durchgeführt werden.
- (3) Das Praktikum orientiert sich in seinem Beginn und Umfang an den Schulhalbjahren der Schulen in Sachsen-Anhalt. Die genauen Termine zu Beginn und Ende des jeweiligen Praxissemesters werden in Abstimmung von Schule und Hochschule bekannt gegeben.
- (4) Der dominante Lernort im Praktikum ist die Schule (Praktikumsschule). Grundsätzlich müssen die Studierenden verpflichtend vier Tage pro Woche für Unterricht und Unterrichtshospitation, für die Teilnahme am schulischen und außerschulischen Leben sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Studien- und Unterrichtsprojekte am Lernort Schule anwesend sein.
- (5) Bei der Wahl der Praktikumeinrichtung ist zu berücksichtigen, dass die erforderlichen Praktikumsleistungen im studierten Fach Wirtschaft oder Technik, im jeweiligen weiteren Unterrichtsfach sowie in den Bildungswissenschaften absolviert werden können. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Für die Absolvierung des Praktikums außerhalb von Sachsen-Anhalt ist ein formloser Antrag spätestens 12 Wochen vor Beginn des Praktikums schriftlich über das Praktikumsbüro an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (7) Im Studiengang „Lehramt an Sekundarschulen“ ist bei Absolvierung des Praktikums an einem Gymnasium und im Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ bei Absolvierung des Praktikums an einer Sekundarschule ein formloser Antrag spätestens 12 Wochen vor Beginn des Praktikums schriftlich über das Praktikumsbüro an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 2

Ziele und Inhalte des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Studiums und trägt zur Professionalisierung angehender Lehrer*innen für die Sekundarschule bzw. das Gymnasium bei. Dabei sollen bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und pädagogisch-fachdidaktische Perspektiven auf das Berufsfeld in den beiden Fächern eröffnet werden. Im Praktikum werden sowohl konzeptionell-analytische als auch reflexiv-praktische Kompetenzen erworben, um eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Praxis und der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen. Gleichzeitig werden Theorieansätze aus den universitären Studien angewandt und in die Praxis übertragen.

(2) Ziel des Praktikums ist es, dass:

- die Studierenden im Rahmen des Praktikums ihre methodischen Fähigkeiten zur Strukturierung fachlichen Wissens und Könnens erproben und trainieren,
- die Studierenden in ihrem zukünftigen Beruf Erfahrungen sammeln und ihre Berufsrolle aufgrund gewonnener Erkenntnisse aus der Praxis reflektieren,
- Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander verbunden werden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Sekundarschule bzw. des Gymnasiums sowie des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorbereitet werden,
- durch die Teilnahme am Fachunterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten, beispielsweise an Elternabenden und Lehrerkonferenzen, die Studierenden die Berufspraxis einer Lehrkraft über ein gesamtes Schulhalbjahr erfahren,
- neben der Selbstreflexion die Studierenden ihren kritischen Blick auf die Kernkompetenzen der Lehrprofession schulen,
- die Studierenden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften und den Hochschullehrern die Kompetenzen in den von der Kultusministerkonferenz (KMK) genannten Bereichen des Unterrichtens, des Erziehens, des Beurteilens und des Innovierens entwickeln.

Die weiteren Inhalte und Ziele sind in den Modulbeschreibungen zu finden.

§ 3

Organisatorische Rahmenbedingungen des Praktikums

- (1) Die Wahl bzw. Zuweisung der Praktikumschule erfolgt in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.
- (2) Es müssen die vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an der Universität besucht werden.
- (3) Folgende Mindestanforderungen sind im Rahmen des Praxissemesters durch die Studierenden zu erfüllen:
 - 60 Hospitationseinheiten (HE) / Fach
 - 12 Unterrichtseinheiten (UE) / Fach (in Mathematik: 20 UE)
- (4) Mindestens ein Unterrichtsbesuch wird angestrebt. Die Verantwortung liegt beim Modulverantwortlichen.
- (5) Die Studierenden melden das Praktikum vier Wochen vor Beginn im Praktikumsbüro an, indem sie
 - a. den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Praktikumsvertragsowie
 - b. die unterzeichnete Niederschrift über die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetzfristgerecht einreichen. Vorlagen der genannten Dokumente sind auf der Internetseite des Praktikumsbüros verfügbar.
- (6) Die Unterrichtshospitationen haben vorrangig in den studierten Unterrichtsfächern zu erfolgen.
- (7) Das Praktikum ist zu dokumentieren. Anforderungen und Umfang regeln die entsprechenden Modulverantwortlichen der Universität.

Im Rahmen des Praktikums erproben die Studierenden eigene Unterrichtskonzepte. Anforderungen und Umfang regeln die entsprechenden Modulverantwortlichen der Universität. Die Unterrichtsversuche erfolgen im Einvernehmen mit den betreuenden Lehrkräften an der Praktikumschule, finden allerdings ausschließlich mentorengestützt und nicht eigenverantwortlich statt. Die Studierenden legen den betreuenden Lehrkräften der Schule eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor, über das Ergebnis der Nachbesprechung des Unterrichts mit den betreuenden Lehrkräften der Schule ist durch die Studierenden eine Protokollnotiz anzufertigen.

- (8) Die Studierenden dürfen Vertretungen in Klassen und Aufträge im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule nicht selbständig und eigenverantwortlich übernehmen.
- (9) Unter Verantwortung der entsprechenden Modulverantwortlichen werden den Praktikanten Aufgaben übertragen. Die Praktikanten fertigen dementsprechend eine Arbeitsmappe (in den jeweiligen Unterrichtsfächern) sowie ein Portfolio (in den Bildungswissenschaften) an. Darin dokumentieren sie die erbrachten Praktikumsleistungen u. a. durch Hospitationsprotokolle, schriftliche
- (10) und Beschreibungen anderer Aktivitäten sowie die didaktische Studie. Die Arbeitsmappen müssen eine Gesamtübersicht der Hospitationen und Unterrichtsversuche enthalten, wobei diese als Einzelnachweise von den betreuenden Lehrkräften der Schule gegenzuzeichnen sind (siehe Formularvorlage auf den Internetseiten des Praktikumsbüros).
- (11) Am Ende des Praktikums (spätestens nach 4 Wochen) ist die Bestätigung über das absolvierte Praktikum, der Leistungsnachweis (Portfolio o.a.) sowie die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung durch den Studierenden im Praktikumsbüro abzugeben. Die Prüfung der Leistung erfolgt durch die betreuende Hochschullehrkraft

§ 4 Allgemeine Regelungen

- (1) Das Praktikum ist i. d. R. ohne Unterbrechung durchzuführen.
- (2) Die Schulferien werden i.d.R. für Begleitveranstaltungen an der OVGU und zur Vor- und Nachbereitung des Portfolios und der Arbeitsmappen genutzt.
- (3) Die Studierenden haben während des Praktikums die geltenden Vorschriften der Hausordnung der Praktikumschule zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der Leitung zu befolgen.
- (2) Durch Fehlzeiten darf die Praktikumszeit um nicht mehr als 20% unterschritten werden. Die Mindestanforderungen an Unterrichts- und Hospitationseinheiten (§ 3 Abs. 3) sind dabei ausnahmslos zu erfüllen. Wurde die Praktikumszeit unterschritten, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten modulverantwortlichen Hochschullehrenden darüber, welche Modulleistungen wiederholt werden müssen.
- (4) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Praktikumschule und das Praktikumsbüro. Jede Krankmeldung während des Praktikums ist meldepflichtig und umgehend (spätestens innerhalb von drei Werktagen) schriftlich durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Praktikumsbüro anzuzeigen. Bei mehrtägiger Krankheit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den modulverantwortlichen Hochschullehrenden über die Anerkennungen oder Verlängerung des Praktikums.
- (5) Eine Beurlaubung bis zu zehn Tagen während des Praktikums kann bei zwingendem Grund von der Leitung der Schule gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich einzu-

reichen. Die Studierenden informieren zudem umgehend das Praktikumsbüro.

- (6) Studierende können vom Praktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Schulablauf nachhaltig beeinträchtigen. Auf Antrag der Schulleitung an den Prüfungsausschuss entscheiden die modulverantwortlichen Hochschullehrenden über die Anerkennung der bereits erbrachten Modulleistungen.
- (7) Während der Praktika sind die Studierenden im gleichen Umfang wie an der Universität unfallversichert.
- (8) Anfallende Kosten für die Durchführung des Praktikums wie Fahrtkosten, Übernachtungskosten u. a. tragen die Praktikanten selbst.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.06.2018 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.06.2018.

Magdeburg, 22.06.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg